

## **SATZUNG**

### **über die Straßenreinigung in der Gemeinde Kastorf**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Kastorf vom 11.06.2003 folgende Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Kastorf erlassen:

#### **§ 1**

##### **Reinigungspflicht**

- (1) Alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (§§ 2, 57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage des Gemeindegebietes der Gemeinde Kastorf und alle innerhalb der Ortsdurchfahrt Kastorf (§ 4 Abs. 1 StrVVG) gelegenen Kreis-, Landes- und Bundesstraßen sind zu reinigen.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Kastorf. Sie überträgt nach Maßgabe des § 2 die Reinigungspflicht in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke.
- (3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Diese umfasst die Schneeräumung auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist (§ 45 Abs. 2 StrWG).

#### **§ 2**

##### **Auferlegung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht wird für die in § 1 bezeichneten Straßen für folgende Straßenteile in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt:
  - a) Die Gehwege  
Ist ein Gehweg nicht besonders abgegrenzt, so gilt als Gehweg ein begehbarer Seitenstreifen oder ein den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechender Streifen der Fahrbahn.
  - b) Die begehbaren Seitenstreifen
  - c) Die Radwege, auch, soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist
  - d) Die Fußgängerstraßen
  - e) Die nur für Fußgänger bestimmten Teile von Fußgängerstraßen
  - f) Die Rinnsteine während der Schneeschmelze bezüglich der Schnee- und Eisräumung
  - g) Die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen
  - h) Das Straßenbegleitgrün, ausgenommen der Sichtdreiecke
- (2) Darüber hinaus wird für die in der Anlage aufgeführten Straßen in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke die Reinigungspflicht für folgende Straßenteile auferlegt (erweiterte Straßenreinigungspflicht):
  - a) Die Hälfte der Fahrbahnen, ausgenommen die B 208 und die L 92
  - b) Die Rinnsteine
- (3) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
  - a) den Erbbauberechtigten,
  - b) den Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat,
  - c) den dinglich Wohn- bzw. Nutzungsberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.
- (4) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

- (5) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Kastorf mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.
- (6) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde Kastorf oder einen beauftragten Dritten befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihrer Reinigungspflicht.

### § 3

#### Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) **Allgemeine Straßenreinigungspflicht**  
Die zu reinigenden Straßenteile sind je nach Bedarf, mindestens aber ein Mal im Monat, durch Abfegen, Abharken und Aufnahme des Kehrriechts zu säubern und von Wildkraut zu befreien. Den jahreszeitlich bedingten verstärkten Ansammlungen von Laub, Staub oder Ähnlichem ist dadurch Rechnung zu tragen, dass die Reinigung entsprechend des erhöhten Bedarfs ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögerung durchzuführen ist. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis freizuhalten. Einer mit der Reinigung verbundenen Staubentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen. Im Übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Hygiene.
- (2) **Schnee- und Glättebeseitigung**
  - 1. Die zu reinigenden Straßenteile sind bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben sollte. Lediglich geringe Tausalzbeimengungen sind zur Verhinderung des Zufrierens des Streugutes zulässig.  
Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist nur erlaubt
    - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
    - b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten
    - c) oder wenn das Salz als Feuchtsalz maschinell aufgebracht wird und dabei eine den Erfordernissen entsprechende Dosierung gewährleistet ist.
  - 2. In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
  - 3. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges, des Radweges oder eines Seitenstreifens zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch jedoch nicht gefährdet werden. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.
  - 4. Die Gehwege sind bei Glätte ganzflächig abzustreuen und bei Schnee in einer Breite von 1,50 m zu räumen und zu streuen. In Straßen, in denen kein Gehweg vorhanden ist, ist ein entsprechend breiter Streifen von 1,50 m am Rand der Fahrbahn zu räumen und zu streuen.
  - 5. Fahrbahnen und Radwege sind nur an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen zu räumen und zu streuen. Gefährlich ist eine Stelle dann, wenn Gefahren in Folge der Anlage und Beschaffenheit der Straße auch für den sorgfältigen Kraft- bzw. Radfahrer nicht ohne weiteres erkennbar sind (z. B. steile Gefällstrecken, Straßenkreuzungen, starke Querneigungen der Fahrbahn, Straßen mit mehr als 5 % Steigung, Fußgängerüberwege, Bushaltestellen usw.).
- (3) **Wildkrautbeseitigung** Wildkraut ist zu entfernen, wenn es den Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen einschränkt, die Örtlichkeit verunstaltet oder wenn die Möglichkeit besteht, dass es den Straßen-, Geh- oder Radwegbelag beschädigt. Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen nicht eingesetzt werden.

#### **§ 4**

##### **Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen**

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- (2) Absatz 1 gilt auch für die Verunreinigung durch Kot.

#### **§ 5**

##### **Grundstücksbegriff**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.

#### **§ 6**

##### **Verletzung der Reinigungspflicht**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm durch diese Satzung auferlegte oder von ihm übernommene Reinigungspflicht nicht erfüllt, handelt ordnungswidrig (§ 56 Abs. 1 Nr. 6 StrWG). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 500,00 EUR geahndet werden.

#### **§ 7**

##### **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Pflichtigen und sonstiger datengeschützter Angaben nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz durch die Gemeinde bzw. das Amt Berkenthin zulässig:
  - a) Name, Vorname und Anschrift des Pflichtigen
  - b) Name und Anschrift eines/r evtl. Handlungs- und Zustellungsbevollmächtigten
  - c) Grundstücksdaten durch Mitteilung oder Übermittlung
    1. von Einwohnermeldeämtern
    2. vom Grundbuchamt
    3. vom Katasteramt
    4. von Abteilungen/Sachgebieten des Amtes Berkenthin.
- (2) Die Gemeinde Kastorf bzw. das Amt Berkenthin ist berechtigt, personenbezogene Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an Dritte (z. B. Polizei und Ordnungsbehörden) weiterzuleiten.
- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG).

#### **§ 8**

##### **Inkrafttreten**

**GEMEINDE KASTORF**

Der Bürgermeister

D.S.